Satzung der nicht rechtsfähigen

"Stiftung Biologische Medizin"

Präambel

Unter biologischer Medizin werden allgemein Verfahren bezeichnet deren Ziel es ist, die Ursachen von Erkrankungen zu erkennen und zu beseitigen. Dazu werden Regulationsstörungen des Organismus behoben und die Eigenregulationsfähigkeit des Körpers wiederhergestellt.

Die Stifter haben sich im Laufe ihres Berufslebens als Apotheker jahrzehntelang besonders mit den Chancen der biologischen Medizin beschäftigt. Chancen, die, wenn überhaupt, nur sehr langsam in das Bewusstsein der klassischen Schulmedizin treten. Diesen Prozess zu beschleunigen, die biologische Medizin auf wissenschaftlich fundierte Beine zu stellen und ihren Nutzen breiteren Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen, ist das Ziel dieser Stiftung.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Biologische Medizin".
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in Stiftungsträgerschaft der SVG Stiftung Biologische Medizin GmbH und hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - die F\u00f6rderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Gesundheitswesens und der \u00f6ffentlichen Gesundheitspflege und
 - die F\u00f6rderung von Bildung und Fortbildung, insbesondere im Bereich der biologischen Medizin.

Az.: 01307/18 / 111150.1

- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) durch Initiierung, Durchführung und Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten oder Studien zur Erforschung der Wirkmechanismen von Heil- und Therapieformen der Biologischen Medizin, ggf. auch durch Auslobung eines Preises für herausragende Forschungen auf dem Gebiet der Biologischen Medizin;
 - b) im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Bereich der Biologischen Medizin, die der Verhinderung des Eintritts oder des Fortschreitens von Komplikationen bei Patienten mit einer fortgeschrittenen Erkrankung dienen (Tertiärprävention);
 - c) durch Förderung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum besseren Verständnis der Heil- und Therapieformen der Biologischen Medizin als Option zu klassischen Therapiekonzepten einschließlich der Förderung von Informationen über aktuelle Neuigkeiten in der Biologischen Medizin;
 - d) durch Schaffung von Informationsportalen und –plattformen für Laien und Fachleute über naturheilkundliche Verfahren, für Erfahrungsberichte und zur Erleichterung der Suche von geeigneten Therapeuten und Kliniken für spezifische Indikationen für betroffene Patienten.

Zur Verwirklichung der Stiftungszwecke im vorgenannten Sinne kann die Stiftung Veranstaltungen wie Kongresse, Symposien, Diskussionsforen und Round Table-Gespräche initiieren und durchführen oder unterstützen sowie den Austausch mit Partnern aus Wissenschaft und Forschung, Studiengruppen, dem öffentlichen Gesundheitswesen, der medizinischen Fortbildung sowie Projekten und Initiativen in den genannten Bereichen fördern.

(3) Des Weiteren kann die Stiftung im Bereich des Stiftungszweckes Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigten Zwecke überlassen.

- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete und angemessene Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung nicht zu. Auch eine bereits erfolgte Gewährung von Stiftungsmitteln oder das bloße "In-Aussicht-Stellen" führt nicht zu einem Leistungsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsm\u00e4\u00dfige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00e4\u00e4 hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden. Die Stifter und ihre Erben und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

§ 4 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung des Satzes 1 umgeschichtet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter, sofern diese nicht ausdrücklich dazu bestimmt wurden, das Stiftungsvermögen zu stärken (Zustiftungen).

- (4) In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 15 Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und das Stiftungskuratorium die Maßnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder beschlossen hat. Eine erneute Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Regelungen der Abgabenordnung Rücklagen zu bilden.

§ 5 Stiftungskuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Dieses besteht aus mindestens drei und höchstens aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Die Stifter gehören dem Kuratorium auf Lebenszeit an. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Amt jederzeit niederzulegen. Zu ihren Lebzeiten sind die Stifter nach deren Wahl Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) des Kuratoriums.
- (3) Nach dem Ausscheiden der Stifter aus dem Kuratorium bestellen dessen Mitglieder rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ihre Nachfolger selbst. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums endet mit dem Ablauf der Amtszeit, durch Tod oder durch jederzeit mögliche Niederlegung. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt; dies gilt nicht bei einer vorzeitigen Abberufung nach Absatz 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des Vorgängers bestellt.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann von den Stiftern jederzeit abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Nach dem Ableben des letzten Stifters gehen deren Rechte auf das Kuratorium über. Für diesen Fall bedarf eine Abberufung nach Absatz 5 eines einstimmigen Beschlusses der verbleibenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen; ihm ist jedoch vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Kuratoriums k\u00f6nnen eine angemessene Verg\u00fctung f\u00fcr ihre T\u00e4tigkeit erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Stiftungst\u00e4tigkeit entstandenen notwendigen angemessenen Aufwendungen, wenn die Ertr\u00e4ge des Stiftungsverm\u00fcgens dies zulassen. Dar\u00fcber hinaus d\u00fcrfen ihnen keine Verm\u00fcgenswerte zugewandt werden.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht und kontrolliert die Stiftungsträgerin. Diese hat dem Kuratorium auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheit der Stiftung zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Die Stiftungsträgerin bestimmt die zu f\u00f6rdernden Einrichtungen/Organisationen und die weiteren, zur Verwirklichung zur Stiftungszwecke vorzunehmenden Ma\u00dfnahmen und Projekte, wenn und soweit die Stifter zu deren Lebzeiten nichts anderes bestimmen. Dem Kuratorium steht insoweit ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Das Kuratorium beschließt über den Jahresabschluss und die Entlastung der Stiftungsträgerin.
- (4) Das Kuratorium repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit.

§ 7 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungskuratoriums

- (1) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich; im Übrigen nach Bedarf oder wenn mindestens ein seiner Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes dies verlangt.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter zu der Sitzung

mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen hat und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied den Verstoß rügt.

- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können, außer in den Fällen des § 5 Absatz 5 dieser Satzung, auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Widerspruch zum gewählten Verfahren.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Abstimmungen sind diesem beizufügen.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Stiftungssatzung, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse oder wenn die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht verändert oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch die Änderung wesentlich erleichtert wird. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll erscheint, kann der Stiftungszweck geändert werden. Weitere Stiftungszwecke können verfolgt werden, wenn die Erweiterung die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Ursprungszweckes nicht gefährdet, insbesondere wenn die Erträge des Stiftungsvermögens nur teilweise für die Verwirklichung des Ursprungszweckes benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf nicht beeinträchtigt oder aufgehoben werden.

- (3) Das Kuratorium kann die Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich geworden ist oder die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich erscheint und auch die dauernde und nachhaltige Erfüllung eines geänderten Zweckes nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt.
- (4) Beschlüsse zu Abs. 1 bis 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt umgehend zuzuleiten. Die Satzungsänderung wird erst mit der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.
- (5) Zu Lebzeiten der Stifter bedürfen die vorstehenden Beschlüsse der Zustimmung der beiden Stifter.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die steuerbegünstigte Karl und Veronica Carstens-Stiftung mit Sitz in 45276 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.